

Ergänzungsleistungen

Solides Werk mit Reformbedarf

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind als individuelle Leistungen für einkommensschwache Rentenbezüger/innen konzipiert und haben sich als solides Werk bewährt. Allerdings braucht es verschiedene Korrekturmassnahmen zur nachhaltigen Sicherung der EL.

Von Beatrix Bock

Die EL sollen bei tiefen Renten der AHV oder IV die Existenz sichern und Armut verhindern, sofern weitere Einnahmen oder das Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Ausgelegt sind die Ergänzungsleistungen als Bedarfsleistungen und entsprechen der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Die anerkannten Ausgaben definieren letztlich ein schweizerisches Existenzminimum, welches den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung inklusive Prämie für die obligatorische Krankenversicherung umfasst. Die anrechenbaren Einnahmen beinhalten Erwerbseinkommen, Rentenleistungen, Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge inkl. Familienzulagen, Taggeldleistungen, Vermögenseinkünfte, Vermögensverzehr sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist.

Die Anzahl Bezüger/innen von EL nahm in der 10-Jahres-Entwicklung stetig zu. Bei den IV-Rentner/innen steigen die EL-Quote sowie die EL-Ausgaben in Prozen-



Wenn die Rente nicht ausreicht, helfen die Ergänzungsleistungen.

ten der Rentensumme deutlich stärker an und verdeutlichen die Notwendigkeit von EL. Die EL-Ausgaben 2015 belaufen sich auf CHF 4782.1 Mio.

Anspruchsberechtigte Personen

Personen mit einem zivilrechtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der

Schweiz haben Anspruch auf EL, sofern sie eine Altersrente, eine Witwen-/Witwerrente oder eine Waisenrente der AHV, eine Rente oder eine Übergangsleistung der IV beziehen oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Weitere Spezialgruppen haben ebenfalls Anspruch.

Provisorische EL-Berechnungen sind online möglich wie z.B. auf der Website www.ahv-iv.info der Informationsstelle AHV/IV, der Website www.prosenectute.ch der Pro Senectute oder auf verschiedenen Berechnungstools der kantonalen Ausgleichskassen. Die Berechnungen geben sofort Auskunft über mögliche Ansprüche. Bei Pro Senectute werden zusätzlich Beratungsadressen angezeigt.

Anmeldung zum Bezug von EL

Die leistungsberechtigte Person oder deren gesetzliche/r Vertreter/in meldet den Anspruch beim Kanton des zivilrecht-

Jahr	Personen mit EL			EL-Quote: Anteil Rentner/innen mit EL in %			EL-Ausgaben in % der Rentensumme	
	EL zur AV	EL zur HV	EL zur IV	EL zur AV	EL zur HV	EL zur IV	EL zur AHV	EL zur IV
2006	153 537	3 003	96 281	12,1%	6,0%	31,0%	6,4%	26,7%
2007	155 617	3 100	97 915	12,0%	6,3%	32,4%	6,4%	27,8%
2008	158 969	3 156	101 535	11,6%	6,4%	36,0%	7,2%	33,7%
2009	164 078	3 280	103 943	11,7%	6,8%	37,2%	7,2%	35,1%
2010	168 206	3 346	105 596	11,8%	7,0%	38,4%	7,5%	37,0%
2011	175 671	3 447	108 536	12,1%	7,4%	40,0%	7,6%	38,8%
2012	181 493	3 496	110 179	12,2%	7,7%	41,3%	7,7%	41,3%
2013	185 770	3 577	111 400	12,2%	7,9%	42,7%	7,7%	42,2%
2014	192 856	3 631	112 864	12,4%	8,3%	44,1%	7,9%	44,2%
2015	197 417	3 765	113 858	12,5%	8,6%	45,2%	7,9%	45,7%

AV = Altersrenten, ohne Hinterlassenenrenten, HV = Hinterlassenenrenten

Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2015, Bundesamt für Statistik

Ermittlung der EL-Ansprüche

Übersteigen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, besteht Anspruch auf EL. Zusätzlich zur monatlichen EL werden Krankheits- und Behindertenkosten vergütet. Berücksichtigt werden im Wesentlichen folgende Positionen:

Anerkannte Ausgaben p. a.	Anrechenbare Einnahmen p. a.																								
1) Aufenthalt zu Hause Grundbedarf für den Lebensunterhalt <ul style="list-style-type: none"> – Alleinstehende CHF 19290 – Ehepaar CHF 28935 – Für die ersten zwei Kinder je CHF 10080 – Für zwei weitere Kinder je CHF 6720 – Für jedes weitere Kind CHF 3360 Maximale Wohnkosten <ul style="list-style-type: none"> – Bruttomietzins Alleinstehende CHF 13200 – Bruttomietzins Ehepaare CHF 15000 – Bedarf rollstuhlgängige Wohnung CHF +3600 2) Aufenthalt im Heim <ul style="list-style-type: none"> – Max. Tagestaxe bei Aufenthalt im Heim – Persönliche Auslagen nach kantonalen Begrenzungen 3) Weitere Ausgaben für alle Personen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsauslagen bis Bruttoeinkommen – Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen – Sozialversicherungsbeiträge – KVG-Prämie – Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge 	1) Einkommen Rentenleistungen, Taggelder und Erwerbseinkommen. Teilinvaliden Personen und Witwen ohne minderjährige Kinder wird ein Mindesteinkommen angerechnet, auch wenn dieses nicht effektiv erwirtschaftet wird.																								
	2) Einkommen aus Vermögen <ul style="list-style-type: none"> a) Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Pacht, Nutzniessung, Eigenmietwert der Wohnung b) Jährlicher Vermögensverzehr in Anteilen des Vermögens über dem Freibetrag <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>– bei IV-Bezüger/innen</td><td>1/15</td><td>Anteil</td></tr> <tr><td>– bei Hinterlassenenrentner/innen</td><td>1/15</td><td>Anteil</td></tr> <tr><td>– bei Altersrentner/innen</td><td>1/10</td><td>Anteil</td></tr> <tr><td>– bei Heimaufenthalt bis</td><td>1/5</td><td>Anteil</td></tr> </table> Vermögensfreibeträge <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>– Alleinstehende</td><td>CHF 37 500</td></tr> <tr><td>– Ehepaar</td><td>CHF 60 000</td></tr> <tr><td>– Kinder</td><td>CHF 15 000</td></tr> <tr><td>– Selbstbewohnte Liegenschaft</td><td>CHF 112 500</td></tr> <tr><td colspan="2">Sofern ein Ehegatte im Heim oder Bezug einer Hilflosenentschädigung</td></tr> <tr><td></td><td>CHF 300 000</td></tr> </table>	– bei IV-Bezüger/innen	1/15	Anteil	– bei Hinterlassenenrentner/innen	1/15	Anteil	– bei Altersrentner/innen	1/10	Anteil	– bei Heimaufenthalt bis	1/5	Anteil	– Alleinstehende	CHF 37 500	– Ehepaar	CHF 60 000	– Kinder	CHF 15 000	– Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF 112 500	Sofern ein Ehegatte im Heim oder Bezug einer Hilflosenentschädigung			CHF 300 000
– bei IV-Bezüger/innen	1/15	Anteil																							
– bei Hinterlassenenrentner/innen	1/15	Anteil																							
– bei Altersrentner/innen	1/10	Anteil																							
– bei Heimaufenthalt bis	1/5	Anteil																							
– Alleinstehende	CHF 37 500																								
– Ehepaar	CHF 60 000																								
– Kinder	CHF 15 000																								
– Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF 112 500																								
Sofern ein Ehegatte im Heim oder Bezug einer Hilflosenentschädigung																									
	CHF 300 000																								
	c) Hypothetischer Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist.																								

lichen Wohnsitzes an. Die Anmeldung kann auch durch den Ehegatten, die Eltern oder Grosseltern, die Kinder oder Enkel oder die Geschwister gemacht werden, unabhängig davon, ob sie die Person unterstützen oder nicht. Behörden mit einer Unterhaltungspflicht sind ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Weitere Personen und Behörden können einen Anspruch nur mittels Vollmacht geltend machen.

Ausblick

Das heutige System der EL bewährt sich. Es braucht aber Korrekturmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus, zur verbesserten Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge und zur Reduktion von Schwelleneffekten. Der Bundesrat hatte eine Botschaft zur EL-Revision in die Vernehmlassung geschickt. Die relevanten Punkte sind:

Beispiel Berechnung bei Ehepaar und Aufenthalt zu Hause

Jährliche Ausgaben in CHF		Jährliche Einnahmen in CHF	
Lebensbedarf	28 935	Vermögen	75 000
Miete (inkl. Nebenkosten)	15 000	Freibetrag	-60 000
KVG-Prämie	9 744	Zur Berechnung verwendet	15 000
		Vermögensverzehr 1/10	1 500
		AHV-Renten	25 000
		Pensionskassenrente	12 000
		Einkommen aus Vermögen	60
Total Ausgaben	53 679	Total Einnahmen	38 560
Differenz	+15 119		
Monatlicher Anspruch auf EL			



Literaturtipp

Bericht «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf», BSV
 Merkblatt Ergänzungsleistungen der Informationsstelle AHV/IV.

- Senkung der Vermögensfreibeträge von CHF 37 500.– auf CHF 30 000.– für Alleinstehende und von CHF 60 000.– auf CHF 50 000.– für Ehepaare.
- Zurechnung des grösseren Vermögensanteils dem Ehegatten im Heim.
- Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts auf Fälle, in denen ohne triftigen Grund ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht wird.
- Bewahrung des Kapitals der obligatorischen beruflichen Vorsorge durch gänzlichen Ausschluss des Kapitalbezugs im Vorsorgefall (Variante 1) oder Beschränkung auf 50 Prozent (Variante 2).
- Ausschluss der Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- Senkung der EL-Mindesthöhe auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL-Anspruch.
- Anstelle der durchschnittlichen KVG-Prämie des jeweiligen Kantons wahlweise Berücksichtigung der tatsächlichen Prämie, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.

Die Vernehmlassung wurde 2016 abgeschlossen, und mit Spannung wird nun die neue Vorlage zur EL-Revision erwartet. Mit der kommenden Reform wird das solide Werk langfristig gestärkt.

Quellen

- ELG, ELV, Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Bericht «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf»



Autorin

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Zürich Business School. Kürzlich publizierte sie das «Lehrbuch berufliche Vorsorge».